



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

3. Vergabekammer
des Landes Sachsen-Anhalt

Beschluss

AZ: 3 VK LSA 05/17

Halle, 11.04.2017

§ 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA, §§ 7 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 2, 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A, 20 VOB/A

- Verstoß gegen Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung
- keine ausreichende Dokumentation des Vergabeverfahrens
- fehlende Unterlagen im Angebot der Antragstellerin

Gemäß § 7 Abs. 2 VOB/A darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Unternehmen bereitgestellten Produkte charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen oder einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 VOB/A ist das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden.

In dem Nachprüfungsverfahren der

.....
.....

Antragstellerin

gegen die

.....

Antragsgegnerin

wegen

des gerügten Vergabeverstößes in der Öffentlichen Ausschreibung der, Straßenbau –, Vergabenummer: - hat die 3. Vergabekammer unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat, der hauptamtlichen Beisitzerin Regierungsamtfrau und dem ehrenamtlichen Beisitzer Herrn beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird angewiesen, das Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer in den Stand der Versendung der überarbeiteten Vergabeunterlagen zurückzusetzen.
1. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Mit der Veröffentlichung am 22. Dezember 2016 unter evergabe-online schrieb die Antragsgegnerin im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) Straßen- und Tiefbauleistungen in der aus.

Ausgeschrieben waren folgende Leistungen:

Grundwasserabsenkung für Durchlass, ca. 330 m Straßenbau, 100 m Regenwasserkanal, 20 m² Rodungsarbeiten, 107 m vorh. RW-Kanak DN 300 bis DN 400, 20 m³ vorh. RW-Kanal bis DN400 verdämmen, 5 St – Schächte teilweise in Mischbauweise, 100 m Regenwasserleitung DN 300 bzw. DN 400 StB, 165 m Anschlussleitung DN 150 KG 2000, 706 m Drainage, 2 St Lampe umsetzen, 1 St. Lampe neu, 25 m Beleuchtungskabel, 4500 m² Planum, 1400 m³ - FSS 0/45, 3875 m² STS 0/32, 705 m Pflasterstreifen, 1040 m Borde aus Beton und Naturstein, Naturstein aus Rückbau, 2048 m² Betonsteinpflaster, 880 m² Natursteinpflaster, 3 Bäume, 280 m² Rasenfläche.

Unter Buchstabe u) der öffentlichen Bekanntmachung werden folgende Nachweise zur Eignung verlangt:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Gemäß den Positionen 3.7.190, 4.4.70, 5.4.60, 6.4.20 des Leistungsverzeichnisses war die Herstellung einer Betonsteinpflasterdecke anzubieten. Die Positionen sind als Grundpositionen bezeichnet und wurden hinsichtlich Verlegung, Farbe und Form sehr

detailliert beschrieben. Insbesondere wurden die Maße millimetergenau angegeben und mit dem Zusatz „ca.“ versehen.

Unter den Positionen 3.7.200, 4.4.80, 5.4.70 und 6.4.30 wurden Alternativpositionen zur Herstellung von Betonsteinpflasterdecken ausgewiesen, die ebenfalls die gleichen Maße aufweisen sollten, jedoch nicht mit Edelsplittvorsatz verlangt wurden.

Nebenangebote waren in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Zum Submissionstermin am 26. Januar 2017, 10.00 Uhr, lagen sechs Hauptangebote und sechs Nebenangebote vor.

Die Antragstellerin reichte ein Angebot in Höhe von Euro ein und gewährte hierauf einen Nachlass in Höhe von 1,5 v.H. Darüber hinaus reichte sie fünf Nebenangebote ein.

Im Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angebote beabsichtigte die Antragsgegnerin mit Vermerk vom 17. Februar 2017, den Zuschlag an die zu erteilen, da diese nach der Wertung das wirtschaftlichste Angebot abgegeben habe.

Mit Informationsschreiben gemäß § 19 Abs. 1 LVG LSA vom 15. Februar 2017 unterrichtete die Antragsgegnerin die Antragstellerin darüber, dass der Zuschlag auf ihr Angebot nicht erteilt werde, da ein Angebot mit niedrigerem Preis vorliege.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2017 rügte die Antragstellerin das Vergabeverfahren und führte aus, dass der Zuschlag nicht an die erteilt werden dürfe. In ihrem Hauptangebot hätte sie unter den Positionen 3.7.190, 4.4.70, 5.4.60 und 6.4.20 Betonsteinpflaster der Firma gemäß dem Langtext der Positionen angeboten. Der Langtext der v. g. Positionen sei eindeutig und lasse nur die Wertung des Betonsteinpflasters Spartana der Firma zu, da kein anderer Betonsteinpflasterhersteller die geforderten Pflasterformate liefern könne. In ihrem 5. Nebenangebot hätten sie vergleichbares Betonsteinpflaster der Firma (Typ:) angeboten. Dieses Pflaster weiche vom ausgeschriebenen Produkt ab, stelle jedoch eine sehr attraktive Alternative für den Auftraggeber dar, zumal es bereits im näheren Umfeld der Baumaßnahme eingebaut sei.

Die Firma habe kein Nebenangebot im Rahmen der Ausschreibung unterbreitet, sondern sie beabsichtige den Einbau des Betonsteinpflasters der Firma (Typ). Entsprechend gehe die Antragstellerin davon aus, dass die Firma im Hauptangebot nicht das richtige Betonsteinpflaster (welches die produktspezifischen Angaben erfülle) angeboten habe.

Somit könne das Angebot nicht gewertet werden, da es nicht die im Langtext enthaltenen Vorgaben erfülle. Des Weiteren sei zu bemerken, dass im Langtext der Zusatz „oder gleichwertig“ nicht enthalten sei. Demnach habe sich Auftraggeber mit der Aufstellung des Leistungsverzeichnisses auf genau ein Produkt festgelegt.

Mit Schreiben vom 3. März 2017 ergänzt die Antragstellerin ihren Vortrag wie folgt, dass es durch das Angebot eines beliebigen Materials, dass mit den vorgegebenen Größenangaben in keiner Weise mehr übereinstimme, ein unzulässiger Wettbewerbsvorteil erreicht werde. Gerade in der vorliegenden Ausschreibung Sorge die Vorgabe der Materialmaße für einen höheren Kostenbereich, da das geforderte Material von nur ganz wenigen Herstellern überhaupt produziert werde und dementsprechend teurer sei. Mit der Angebotsabweichung und dem Angebot von völlig anderen Materialgrößen, insbesondere von marktgängigeren Größen, die von vielen Herstellern produziert werden und deshalb durch den Wettbewerb der Hersteller erheblich kostengünstiger zu bekommen seien, würde sich ein Bieter - wie hier die Firma mit ihrem entsprechenden Hauptangebot — einen erheblichen Preis- und Wettbewerbsvorteil gegenüber der Antragstellerin, die sich strikt an die Angebotsvorgabe halte, verschaffen.

In ihrem Hauptangebot habe die Antragstellerin Betonsteinpflaster der Firma angeboten. Dieses erfülle genau die von der Antragsgegnerin vorgegebenen Anforderungen. Die verschiedenen angebotenen Alternativprodukte würden nicht die Anforderungen des Leistungsverzeichnisses in allen Punkten erfüllen, sei es durch eine Abweichung der Maße, der Verlegart (wilder Verband) oder der Formate (3-formatig), insbesondere würden die Alternativprodukte nicht über den in der Grundposition geforderten Edelsplittvorsatz verfügen.

Aus dem beiläufigen und versehentlich wirkenden „ca.“ sei nicht herzuleiten, dass ein unbegrenzter Abweichungsspielraum gegeben sei, insbesondere nicht, dass hier sämtliche Größen willkürlich angeboten werden könnten. Denn die für die vorgegebene Verlegung im Wilden Verband zu verwendenden und anzubietenden Pflastersteine seien millimetergenau ganz konkret vorgeben worden (hier 12,6x12,6; 18,9x12,6 und 25,2x12,6) und damit einhergehend entsprechend auch, wie der Wilde Verband in der Stein- und Verlegeanordnung konkret auszusehen habe.

Dem „ca.“ komme in dem Gesamtkontext der betreffenden Vorgaben, insbesondere der extrem detailliert vorgegebenen Abmessungen der Pflastersteingrößen keine wertbare Wirkung bzw. Aussage mehr zu, so dass sich die Frage einer Abweichung hier praktisch überhaupt nicht stelle.

Abschließend sei zu bemerken, dass die Antragsgegnerin nach der Submission eine Produktbemusterung mit der Denkmalbehörde des Landkreises durchgeführt habe. Da sich die Baumaßnahme gemäß Baubeschreibung in einem besonders schützenswerten Denkmalbereich befinde, sollten alle notwendigen Entscheidungen (die ggf. die Ausschreibung und Vergabe einer Baumaßnahme beeinflussen) vor der Ausschreibung erfolgen. Vorliegend sei es aus Sicht der Antragstellerin völlig belanglos, welche Entscheidung die Denkmalbehörde des Landkreises treffe. Alleinverbindlich für die Vergabe sei der Langtext der Ausschreibung.

Die Antragstellerin beantragt,

das Angebot der Firma von der Wertung auszuschließen,
die Zuschlagserteilung auf ihr Nebenangebot,
hilfsweise die Aufhebung der Ausschreibung und
Neuausschreibung mit geändertem Leistungsverzeichnis.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Aus Sicht der Antragsgegnerin sei das Vergabeverfahren rechtmäßig durchgeführt worden. Die Antragstellerin habe in ihrem Nebenangebot Nr. 5, unter anderem zwei Pflasterformate in der Farbe braun für die Befestigung der Fahrbahn angeboten. Es seien jedoch drei Formate, mehrfarbig, gefordert gewesen. Die Maße der Pflastersteine seien nicht bindend gewesen, da die Bezeichnung „ca.“ eine Abweichung der Pflastermaße zulasse. Da laut Preisliste der Firma keine Mehrkosten für ein zusätzliches Pflasterformat und eine Farbänderung entstehen würden, hätte auch das Nebenangebot geprüft und gewertet werden können.

Nach Bemusterung des Pflasters auch durch die Denkmalbehörde des Landkreises seien alle von den Bietern angebotenen Pflasterarten zugelassen. Damit habe die entschieden, das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung aller Pflasterarten zu werten. Das wirtschaftlichste angebotene Pflaster sei das Pflaster der Alternativpositionen von der Firma(Fa., Typ).

Danach sei das Angebot der Firma mit € Brutto das Wirtschaftlichste.

Die Antragsgegnerin lege der 3. Vergabekammer am 8. März 2017 bzw. 16. März 2017 die Vergabeunterlagen vor.

II.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist zulässig.

Gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA vom 19. November 2012, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 23/2012, ausgegeben am 30. November 2012) ist die 3. Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich und sachlich zuständig.

Entscheidend für die Feststellung der Zuständigkeit ist hier die Beurteilung der Kostenschätzung für die Leistung. Diese liegt unterhalb der in § 106 Abs. 2 Punkt 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) geregelten Schwellenwerte. Damit ist die 3. Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt nach Ziffer 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Vergabekammern (Bek. des MW vom 17.04.2013, MBL LSA Nr. 14/2013) zuständig.

Die Antragsgegnerin ist öffentlicher Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 2 LVG LSA.

Bei den ausgeschriebenen Leistungen handelt es sich um Arbeiten an baulichen Anlagen, damit ist die VOB/A gemäß § 1 Abs. 2 LVG LSA anzuwenden. Der maßgebliche Gesamtauftragswert von 150.000 Euro für die Vergabe von Bauleistungen nach § 19 Abs. 4 LVG LSA ist überschritten.

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt. Sie hat durch die Abgabe eines Angebotes ihr Interesse am betreffenden Auftrag hinreichend bekundet.

Die Antragstellerin hat die von ihr behaupteten Verstöße gegen die Vergabevorschriften im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 LVG LSA beanstandet.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist begründet, da sie eine Verletzung ihrer Rechte im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA geltend machen kann.

Das streitbefangene Vergabeverfahren ist rechtswidrig, da das Vergabeverfahren Verstöße gegen die §§ 7 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 2, 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A, 20 VOB/A aufweist.

Das Vergabeverfahren verstößt gegen den § 7 Abs. 2 VOB/A, da die Antragsgegnerin mit den Positionen des Leistungsverzeichnisses 3.7.190, 4.4.70, 5.4.60 und 6.4.20 gegen den Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung verstößt.

Gemäß § 7 Abs. 2 VOB/A darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Unternehmen bereitgestellten Produkte charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen oder einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, es sei denn

1. dies ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt oder
 2. der Auftragsgegenstand kann nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden; solche Verweise sind mit dem Zusatz "oder gleichwertig" zu versehen.
- Gegen das Gebot der produktneutralen Ausschreibung wird nicht nur dann verstoßen, wenn ein Leitfabrikat offen und explizit in der Leistungsbeschreibung benannt worden ist, sondern auch dann, wenn durch die Vielzahl der Vorgaben verdeckt ein Leitfabrikat ausgeschrieben wurde, weil nur ein einziges Produkt allen Vorgaben gerecht werden kann (VK Bund, Beschluss vom 19.02.2015 - VK 2-1/15).

Die detailgenaue Beschreibung des zu liefernden Betonsteinpflasters lässt sich hier nur einem Hersteller zuordnen. Der Hinweis „ca.“ für die Abmessungen reicht nicht aus, um Spielraum für Alternativangebote zuzulassen. Insbesondere sind hier die Maße derart millimetergenau angegeben, dass es für die Bieter missverständlich ist, wie weit die Abweichungen gehen dürfen. Anhand des Ausschreibungsergebnisses ist dies auch deutlich erkennbar, da zwei Bieter genau das versteckte Leitfabrikat angeboten haben, drei weitere Bieter jedoch andere Produkte angeboten haben, die zum Teil jedoch die Maße auch nicht annähernd erfüllen. Diese Auslegungsmöglichkeiten führten zu Angeboten, die so nicht mehr vergleichbar sind, da sie den Gleichheitsgrundsatz verletzen und die Bieter in ihren Rechten verletzen, die sich an einer strengen Auslegung orientieren.

Weiterhin ist zu bedenken, dass Abweichungsmöglichkeiten nur bei den Abmessungen bestanden haben, denn nur hier hat die Antragsgegnerin mit der Angabe „ca.“ Spielraum gelassen.

Sofern daher Abweichungen von den Maßen zulässig sind, sind sie es nicht hinsichtlich der anderen Vorgaben des Leistungsverzeichnisses, was die Forderung des Edelsplittvorsatzes

und der Verlegeart im wilden Verband angeht oder die Forderung nach drei Formaten – hier hätte kein anderes Produkt angeboten werden dürfen.
Angebote, die damit in der Grundposition den Anforderungen außerhalb der Maßvorgaben nicht entsprechen, wären damit auf jeden Fall auszuschließen gewesen.

Die Bezugnahme auf ein spezielles Produkt ist vergaberechtlich nur zulässig, soweit sie durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist. Insoweit trägt der Auftraggeber die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die fehlende Produktneutralität auf sachlichen Gründen beruht (OLG Düsseldorf, B. v. 19.01.2010 - Az.: VII-Verg 46/09).

Eine Rechtfertigung durch den Auftragsgegenstand wurde durch die Antragsgegnerin in der Vergabeakte nicht dokumentiert. Diese Rechtfertigung kann auch nicht aus denkmalschutzrechtlichen Aspekten resultieren, da die Denkmalschutzbehörde nach Angaben der Antragsgegnerin ohnehin alle angebotenen Pflasterungen genehmigt hat. Hier ist jedoch festzustellen, dass in der Vergabedokumentation die Prüfungen der Denkmalschutzbehörde weder vor noch nach der Ausschreibung dokumentiert sind.

Auch wäre es erforderlich, die Denkmalschutzbehörde vor der Ausschreibung in die Vergabe einzubeziehen, um entsprechende Forderungen konkret in die Erstellung des Leistungsverzeichnisses einfließen zu lassen. Ab der Versendung der Vergabeunterlagen ist für die Bieter ausschließlich das Leistungsverzeichnis bindend.

Die versteckt produktbezogene Ausschreibung ist demnach vergaberechtswidrig ohne Rechtfertigungsgrund erfolgt.

Denn wenn es der Antragsgegnerin auf die genauen Maße der Steine gar nicht ankommt, dann ist es ihr auch möglich, die Leistungsbeschreibung so verfassen, dass nur die Parameter erfasst werden, die im konkreten Fall, auch denkmalschutzrechtlich, relevant sind. Die Maße der Pflastersteine waren hier offenkundig nicht ausschlaggebend.

Weiterhin verstößt das Vergabeverfahren durch die Aufnahme von Alternativpositionen in das Leistungsverzeichnis gegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A. Danach ist die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.

Die Vorschrift zielt darauf ab, den Bietern eine klare Kalkulationsgrundlage zu liefern.

Entsprechend dem allgemeinen Vergabegrundsatz müssen Vergabeverfahren für die Bieter transparent sein. (vgl. § 2 Abs. 1 VOB/A). Das Transparenzgebot bezieht sich insbesondere auf das Wertungsverfahren und damit auch auf die Wertung der Alternativpositionen. Es steht nicht im Belieben des Auftraggebers, die Biiterrangfolge durch die Einbeziehung oder Nichteinbeziehung von Bedarfspositionen zu beeinflussen. (vgl. auch VK Südbayern, Beschl. v. 01.03.1999- 120.3-394.1-01-01/99).

Der Auftraggeber darf Wahl- oder Alternativpositionen nur in das Leistungsverzeichnis aufnehmen, wenn er ein berechtigtes Interesse an dieser Ausschreibungstechnik darlegen kann. Dem Grundsatz der Produktneutralität ist durch eine herstellernerneutrale Leistungsbeschreibung Rechnung zu tragen, nicht durch die Abfrage alternativer Produkte. (OLG München, Beschluss vom 22.10.2015 - Verg 5/15).

Zur Vermeidung von Wertungsmanipulationen und der Wahrung des Transparenzgrundsatzes dürfen Bedarfs- und Alternativpositionen grundsätzlich nicht in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden. (VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10.08.2015 - 3 VK LSA 54/15).

Die Antragsgegnerin hat die Positionen 03.07.0200, 04.04.0080, 05.04.007, 06.04.0030 als Alternativpositionen ausgewiesen. Auch hierfür findet sich in der Vergabedokumentation keine Begründung. Insbesondere wurde im Rahmen der Wertung der Angebote deutlich, dass die Antragsgegnerin auch auf den Edelsplittvorsatz der Grundposition keinen besonderen Wert legt, da letztendlich eine günstigere Alternativvariante ausgeführt werden sollte.

Das Vergabeverfahren verstößt insgesamt gegen § 20 VOB/A, da die Antragsgegnerin das Vergabeverfahren insgesamt nicht ausreichend dokumentiert hat. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 VOB/A ist das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden.

Insbesondere auf die Dokumentation der Angebotswertung und der Zuschlagsentscheidung als der Kernaufgabe des Auftragsgebers im Vergabeverfahren muss größte Sorgfalt verwandt werden. Es muss nachvollziehbar sein, warum gerade auf das betreffende Angebot der Zuschlag erteilt werden soll. Aus der Dokumentation sollen alle Erwägungen hervorgehen, die bei der Entscheidung über den Zuschlag eine Rolle gespielt haben. Ergeben sich aus den Ausschreibungsbedingungen verschiedene Möglichkeiten zum Erbringen der geforderten Leistung, muss die Dokumentation erkennen lassen, dass der Auftraggeber sich mit den Vor- und Nachteilen der unterschiedlichen Methoden und eventuellen Auswirkungen auseinandergesetzt hat (Zeise in Kulartz/Kus/Marx/Portz/Prieß, Kommentar zur VgV, 1. Auflage 2016, § 8 VgV, Rn 26 mwN).....

Ergänzend ist festzustellen, dass unabhängig von den Abweichungen im Leistungsverzeichnis das Angebot der bereits aus formalen Gründen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A hätte ausgeschlossen werden müssen, da zum Einen die Anlage 3 des Landesvergabegesetzes durch einen der Nachunternehmer nicht vollständig eingereicht wurde. Zum Anderen hat es die versäumt, die Nachunternehmerleistungen im Formblatt 233 mit den konkreten Positionen des Leistungsverzeichnisses zu unterlegen. Diese Angaben dürfen nicht nachgefordert werden.

Das Vergabeverfahren ist damit in den Stand zurückzusetzen, ab dem es fehlerhaft ist. Um den Vergabeverstoß zu beseitigen, hat die Vergabekammer hierzu geeignete und notwendige Maßnahmen zu treffen, um der Verletzung der Antragstellerin in ihren Rechten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA entgegenzuwirken.

Auf Grund der aufgezeigten Mängel des Vergabeverfahrens sah sich die erkennende Kammer unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Gebotes der Transparenz zur Gewährleistung des freien Wettbewerbes und zur Herstellung der Rechtmäßigkeit im Sinne des § 19 Abs. 2 LVG LSA veranlasst, die Antragsgegnerin anzuweisen, das Vergabeverfahren in den Stand der Versendung der überarbeiteten Vergabeunterlagen anzuweisen.

III.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 Abs. 5 Satz 4 LVG LSA.

Ergibt die Nachprüfung, dass ein Bieter zu Recht das Vergabeverfahren beanstandet hat, sind keine Kosten zu seinen Lasten zu erheben.

IV.

Der ehrenamtliche Beisitzer, Herr, hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihm lag dieser Beschluss hierzu vor.

.....

.....